

## Informationsbrief der Bundes-SGK für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, Dezember 2025

- 1. Wohnungsbauförderung ausgeweitet** | 800 Millionen Euro für die Förderung von EH55
- 2. Energieeffiziente Quartiere** | Neuauflage des Programms KfW 432
- 3. Gebäudetyp E** | Bundesregierung veröffentlicht Eckpunkte
- 4. WärmeGuide online verfügbar** | Hinweise für die Kommunale Wärmeplanung
- 5. Wärmeversorgung durch Geothermie** | Bundestag beschließt Beschleunigung
- 6. Vorstand von PES Local („Euro-SGK“) am 2. Dezember 2025** | Resolution zur Zukunft der Kohäsionspolitik und Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands
- 7. Besserer Schutz für Amts- und Mandatsträger:innen** | Bundesrat legt Gesetzentwurf vor
- 8. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung** | Kabinett beschließt Bericht über Ausbaustand
- 9. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter** | NRW-Kommunen verklagen Land
- 10. Sparpaket für Krankenkassen** | Vermittlungsausschuss einigt sich zum Pflegekompetenzgesetz vor
- 11. Zukunftspakt Pflege** | Bund-Länder-Arbeitsgruppe legt Ergebnisse vor

## **1. Wohnungsbauförderung ausgeweitet | 800 Millionen Euro für die Förderung von EH55**

Das am 16. Dezember 2025 gestartete Förderprogramm Effizienzhaus 55-Plus (EH55-Plus) mit 100 Prozent erneuerbaren Energien wird direkt „sehr gut angenommen“. Das Gesamtvolumen des Programms beträgt 800 Mio. Euro. Die Förderung ist befristet und endet, wenn die Mittel aufgebraucht sind, spätestens am 30. Juni 2026.

Mit dem Programm EH55-Plus wird der Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden gefördert, die den Effizienzhaus-Standard 55 erreichen. Außerdem dürfen in den Gebäuden keine Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie eingesetzt werden. Die Wärmeerzeugung muss zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien erfolgen. Bei Antragstellung muss eine gültige Baugenehmigung vorliegen. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Kommunale Gebietskörperschaften erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, maximal jedoch 100.000 Euro pro Wohneinheit bei Wohngebäuden und bis zu 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und maximal fünf Millionen Euro pro Vorhaben bei Nichtwohngebäuden.

### **Weitere Informationen:**

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/12/eh-55.html?nn=42820>

## **2. Energieeffiziente Quartiere | Neuauflage des Programms KfW 432**

Nach dem Förderstopp am Ende des Jahres 2023 nimmt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) das erfolgreiche Förderprogramm "Energetische Stadtsanierung" (KfW 432) wieder auf. Ziel des Förderprogramms ist es, Kommunen und ihre Partner beim klimagerechten Umbau von Stadtquartieren zu unterstützen und damit zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 beizutragen. Das Programm fördert Konzepte für energetische Sanierungen und für die Dekarbonisierung der Energieversorgung im Quartier sowie ein Sanierungsmanagement, das die Umsetzung dieser Konzepte begleitet.

### **Weitere Informationen:**

[https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/11/energetische\\_stadtsanierung.html](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/11/energetische_stadtsanierung.html)

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Versorgung-und-Netze/Energetische-Stadtsanierung-\(432\)/?redirect=74128](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Versorgung-und-Netze/Energetische-Stadtsanierung-(432)/?redirect=74128)

## **3. Gebäudetyp E | Bundesregierung veröffentlicht Eckpunkte**

Die Koalitionsfraktionen von Union und SPD drängen auf eine zügige Umsetzung des sogenannten Gebäudetyps E. Damit sollen Planungs- und Bauunternehmen unterstützt werden, den Wohnungsbau zu vereinfachen, pragmatischer zu planen sowie Bauprojekte schneller und kostengünstiger zu realisieren.

In einer Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am Mittwoch erklärte die Bundesregierung, es habe auf die Vorstellung der Eckpunkte zum Gebäudetyp E durch Justiz- und Bauministerium am 20. November 2025 sehr viele positive Rückmeldungen gegeben.

Jetzt gehe es darum gehen, mit Ländern, Bauwirtschaft und allen anderen Beteiligten zu reden, um dann den Referentenentwurf im Frühjahr 2026 fertigstellen zu können. Ziel sei es, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um rechtssicher, marktkonform und günstiger bauen zu können. Der von der Bundesregierung vorgelegte Bericht wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

#### **Weitere Informationen:**

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/12/gebaeudetyp-e.html>

#### **4. WärmeGuide online verfügbar | Hinweise für die Kommunale Wärmeplanung**

Der WärmeGuide gibt Kommunen einen ersten Überblick zum Status quo vor Ort und möglichen nächsten Schritten in der Wärmeversorgung. Abrufbar sind Informationen zum technischen Ist-Zustand, zur Gebäude- und Eigentumsstruktur je Gemeinde sowie ein Ausblick, wie die Wärmeversorgung sich bis zum Jahr 2045 weiterentwickeln könnte.

Mit den hinterlegten Daten und Prognosen kann keine gesetzlich vorgeschriebene Wärmeplanung ersetzt werden. Kommunale Akteurinnen und Akteure hilft das ermittelte Ergebnis aber beim Einstieg: es liefert wertvolle Impulse und die Sammlung lokaler Good-Practices. Somit können die datenbasierten Informationen und praxisnahen Handlungsempfehlungen eine Hilfestellung bei der Vorbereitung der Kommunalen Wärmeplanung bieten.

Die zugrundeliegenden Daten stammen vom Statistischen Bundesamt und dem sogenannten Heizspiegel. Zusätzliche Informationen zur Methodik sind auf der Internetseite verfügbar. Fachlich unterstützt wird das Projekt vom Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende in Halle (KWW).

In Deutschland sind alle Kommunen gesetzlich zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, um ihre Wärmeversorgung bis 2045 auf erneuerbare Energien umzustellen. Städte über 100.000 Einwohner:innen müssen ihre Pläne bis Mitte 2026 vorlegen, während kleinere Kommunen bis Mitte 2028 Zeit haben. Für Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, auch Kooperationen (Konvoi-Verfahren) sind möglich. Die Bundesländer können ihrerseits vereinfachte Verfahren oder gemeinsame Planungen ermöglichen.

Das Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung ist eng verknüpft mit den Zielen der Klimaneutralität im Gebäudeenergiegesetz. Im Koalitionsausschuss am 10. Dezember 2025 wurde eine Übereinkunft aus dem Koalitionsvertrag – für eine Novelle (Gebäudemodernisierungsgesetz) - noch einmal bekräftigt. Die Regelungen sollen flexibilisiert und vereinfacht werden. Die entsprechenden Eckpunkte werden Ende Januar 2026 vorliegen.

Kommunen und ihre Stadtwerke stehen vor der Frage, wie die Wärmewende und der Weg zur Klimaneutralität vor Ort gelingen können. Der Aufbau als auch die Transformation zu klimafreundlicher Wärme kann durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) finanziell unterstützt werden. Eine deutliche Verbesserung des Rechtsrahmens wird von der Umsetzung einer EU-Richtlinie in Deutschland bis zum Sommer 2026 erwartet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur strukturierten Transformation von Gasnetzen und einen Wasserstoffmarkt veröffentlicht, der auch Relevanz für die Wärmeversorgung entfalten wird.

Erste Stellungnahmen des Verbands kommunaler Unternehmen als auch des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßen die Initiative insgesamt, machen aber auch auf Klarstellungs- und Änderungsbedarfe im weiteren Verfahren aufmerksam. Welche Fragen noch geklärt werden sollten, macht ein kürzlich ergangenes Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg deutlich. Hier geht es darum, wer die Kosten für eine Stilllegung von Anschlüssen an die Gasversorgung aufkommen muss.

#### **Weitere Informationen:**

WärmeGuide mit Suchfunktion zur Gemeinde: <https://waermeguide.de/#startseite>

Heizspiegel Informationen zu Wärmekosten und Heizungsarten:

<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizkosten-pro-m2-vergleich/>

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmeplanung

<https://www.kww-halle.de/>

Verband kommunaler Unternehmen Befragung zu Gasnetzen

<https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/vku-umfrage-zukunft-der-gasnetze-bei-46-prozent-der-stadtwerke-noch-offen/>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

[https://www.bundeskommunale-energieversorgung.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/\\_entwurf-eines-gesetzes-zur-anderung-des-energiewirtschaftsgesetzes-und-weiterer-vorschriften.html](https://www.bundeskommunale-energieversorgung.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/_entwurf-eines-gesetzes-zur-anderung-des-energiewirtschaftsgesetzes-und-weiterer-vorschriften.html)

Verband kommunaler Unternehmen Stellungnahme zum Gesetzentwurf

<https://www.vku.de/vku-positionen/kommunale-energieversorgung/vku-stellungnahme-zum-referentenentwurf-energiewirtschaftsgesetzes-bundesregierung-zur-aenderung-des-energiewirtschaftsgesetzes/>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Informationen zur BEW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesfoerderung-effiziente-waermenetze.html>

## **5. Wärmeversorgung durch Geothermie | Bundestag beschließt Beschleunigung**

Das Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung, BT-Drucks. 21/1928) soll Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher erheblich verkürzen, Geothermie als überragendes öffentliches Interesse definieren und ihre Nutzung privilegieren, um die Wärmewende zu beschleunigen. Es digitalisiert Prozesse, vereinfacht Anforderungen, macht die Erkundung ganzjährig möglich, stellt Wärmeleitungen den Gas- und Wasserstoffnetzen gleich und sichert Bergschäden besser ab. Insgesamt soll das Potenzial, das der Erdwärme für die Wärmeversorgung darstellen könnte, besser genutzt werden als bisher.

**Bislang wird nur rund zwei Prozent des Potenzials ausgeschöpft. Studien zeigen jedoch, dass Geothermie einen deutlich höheren Anteil unseres künftigen Wärmebedarfs decken kann.**

Das Gesetz setzt Vorgaben der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) um. Dies sind unter anderem:

- Beschleunigte Genehmigungen: Genehmigungen für Tiefengeothermie müssen innerhalb von 12 Monaten erteilt werden, für kleinere Wärmepumpen (unter 50 MW) gelten 3 Monate.
- Überragendes öffentliches Interesse: Geothermieprojekte sind nun nach § 4 des Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse. Diese rechtliche Einordnung spiegelt das besondere Interesse am zügigen Ausbau von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und –speichern und damit der Versorgung mit klimafreundlicher Wärme wider.
- Infrastruktur-Gleichstellung: Wärmeleitungen werden rechtlich Gas- und Wasserstoffleitungen gleichgestellt, was ihre Errichtung und Instandhaltung betrifft (Duldungspflicht von Grundstückseigentümern).
- Erleichterungen für Wärmepumpen: Verfahren werden nach § 3 Absatz 2 vereinfacht, auch für Wärmepumpen, die Flusswasser, Abwasser, Industrieabwärme oder Luft nutzen.
- Bergschaden-Sicherung: Behörden können von Unternehmen Nachweise für die Deckungsvorsorge für Bergschäden verlangen.

Das Gesetz, formell bekannt als Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern, ist ein zentraler Baustein der deutschen Energie- und Klimapolitik. Gemäß § 2 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes soll der Anteil von Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus ab dem 1. Januar 2030 im bundesweiten Mittel 50 Prozent an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen betragen.

Die Kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Initiativen zur Nutzung von Geothermie haben aber Bedenken, was Wasserschutzgebiete (nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz wird die Nutzung des Grundwassers erlaubnisfrei gestellt) und die beschleunigten Verfahren auf Ebene der Kommunen angeht. Dies ist ihrer Stellungnahme zur Anhörung vom 5. November 2025 zu entnehmen. Die Koalitionsfraktionen haben diese Bedenken zum Teil in einem Entschließungsantrag aufgegriffen. Der Bundesrat wird sich am 19. Dezember 2025 voraussichtlich abschließend mit dem Gesetzentwurf beschäftigen.

#### **Weitere Informationen:**

Deutscher Bundestag Informationen zum Gesetzgebungsverfahren

[\*\*Deutscher Bundestag - Parlament stimmt über Geothermie-Beschleunigungsgesetz ab\*\*](#)

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung, Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion Helmut Kleebank, MdB

[\*\*https://www.spdfaktion.de/presse/pressemeldungen/waermewende-voranbringen-bundestag-beschliesst-geothermie-beschleunigung\*\*](https://www.spdfaktion.de/presse/pressemeldungen/waermewende-voranbringen-bundestag-beschliesst-geothermie-beschleunigung)

Bundesrat Tagesordnung für die Sitzung am 19.12.2025

[\*\*TOP026=0732-25=1060.BR-19.12.25\*\*](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht zur Analyse der Potenziale im Wärmebereich  
[\*\*https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/B/berichtspflicht-nach-artikel-15b-der-red-iii.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6\*\*](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/B/berichtspflicht-nach-artikel-15b-der-red-iii.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

## **6. Vorstand von PES Local („Euro-SGK“) am 2. Dezember 2025 | Resolution zur Zukunft der Kohäsionspolitik und Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands**

Am 2. Dezember 2025 ist der Vorstand von PES Local | Sozialdemokratische Kommunalpolitiker:innen Europas („Euro-SGK“) in einer Videokonferenz zusammen gekommen und hat sich in der Resolution „Eine wirkungsvolle EU-Kohäsionspolitik für die Bürger:innen – nur mit den Kommunen und Regionen Europas!“ entschieden gegen eine Zentralisierung der EU-Kohäsionspolitik ausgesprochen, so wie sie derzeit von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wird.

Der Vorstand von PES Local bekräftigte darüber hinaus seine Erwartungen mit Blick auf die EU-Kohäsionspolitik in den Jahren 2028 – 2034:

- Die Kohäsionspolitik muss finanziell angemessen ausgestattet werden für die vielen Herausforderungen, die vor uns liegen.
- Auch künftig müssen alle Regionen in der EU grundsätzlich förderfähig bleiben.
- Die Kohäsionspolitik muss weniger bürokratisch, flexibler und transparenter sein.
- Die lokalen und regionalen Partner müssen stärker einbezogen werden.

In der Videokonferenz am 2. Dezember hat sich der Vorstand zudem satzungsgemäß neu konstituiert und den Geschäftsführenden Vorstand gewählt. Zum Präsidenten von PES Local wurde Christophe Rouillon (F) einstimmig wiedergewählt. Christophe Rouillon ist Bürgermeister von Coulaines, Conseiller général der Sarthe und Vizepräsident des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR). Kata Tüttö (HU), Präsidentin des AdR und Mitglied der Stadtversammlung von Budapest, Susana Amador (P), Präsidentin des Stadtrates von Loures, sowie Tom Jungen (Lux), Bürgermeister der Gemeinde Roeser und Mitglied im AdR wurden als Vizepräsident:innen von PES Local in ihrem Amt bestätigt. Neuer Schatzmeister ist Lukas Russ (A), Landesgeschäftsführer des sozialdemokratischen GVV-Oberösterreichs und Gemeinderat in Wallern an der Trattnach.

Die Bundes-SGK ist im neuen Vorstand durch ihren stellv. Vorsitzenden Frank Meyer, Oberbürgermeister der Stadt Krefeld vertreten, der zum Ersten Vizepräsidenten gewählt wurde, sowie Stefanie Seiler, Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer. Stellv. Vorstandsmitglieder sind Vanessa Gattung, Bürgermeisterin der Stadt Papenburg, sowie der Vorsitzende der SGK Hessen Hanno Benz, Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt. Peter Hamon, stellv. Geschäftsführer der Bundes-SGK, wurde als stellv. Generalsekretär wiedergewählt.

### **Weitere Informationen:**

Resolution des Vorstandes von PES Local vom 02.12.2025: „Eine wirkungsvolle EU-Kohäsionspolitik für die Bürger:innen – nur mit den Kommunen und Regionen Europas!“:

<https://sgkcloud.werk21system.de/s/WA4HXr89Sp2dfDH>

Neuer Geschäftsführender Vorstand von PES Local:

<https://sgkcloud.werk21system.de/s/7SJcFkzGpqBJk9J>

Artikel von Sabrina Repp, MdEP | Matthias Ecke, MdEP „Zusammenhalt in Gefahr 10 Grundsätze: Was die EU jetzt für gerechte Transformation leisten muss!“ (September 2025):

<https://www.bundes-sgk.de/artikel/zusammenhalt-gefahr-10-grundsaeze-eu-gerechte-transformation-leisten-0>

Allianz für Kohäsionspolitik (Cohesion Alliance#): <https://cor.europa.eu/de/node/201>

Pressemitteilung des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 15.10.2025 „Künftiger EU-Haushalt: Regionen und Städte fordern die EU-Institutionen auf, den Vorschlag zu überarbeiten“:  
<https://cor.europa.eu/de/aktuelles/kuenftiger-eu-haushalt-regionen-und-staedte-fordern-die-eu-institutionen-auf-den-vorschlag-zu>

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 27.11.2025 „Zukunft der Kohäsionspolitik“:  
<https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2025/243-hauptausschuss-zukunft-kohaesionspolitik>

Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom Mehrjähriger Finanzrahmen und Kohäsionspolitik der EU: Ländliche Räume und Kommunen im Blick behalten“ vom 29.07.2025:  
<https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/mehrjaehriger-finanzrahmen-und-kohaeisionspolitik-der-eu-laendliche-raeume-und-kommunen-im-blick-behalten/>

Beschluss des Bundesrates zur Zukunft der EU-Kohäsionspolitik vom 21.11.2025:  
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0401-0500/460-25\(B\)\(2\).pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0401-0500/460-25(B)(2).pdf?blob=publicationFile&v=1)

## **7. Besserer Schutz für Amts- und Mandatsträger:innen | Bundesrat legt Gesetzentwurf vor**

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Sachsen und Schleswig-Holstein in seiner Sitzung am 26. September 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern sowie Kandidatinnen und Kandidaten und deren Helferinnen und Helfern verabschiedet. Dieser wurde Mitte November mit einer Stellungnahme der Bundesregierung zur Beratung an den Deutschen Bundestag übermittelt.

Der Entwurf verweist darauf, dass sich Amts- und Mandatsträger:innen in einer zunehmend polarisierten Stimmungslage regelmäßig Übergriffen ausgesetzt sehen, die auf Einschüchterung abzielen und sie an der sachgerechten Wahrnehmung ihres Amtes hindern sollen. In einigen Gemeinden hätten insbesondere Lokalpolitiker:innen deshalb ihre Ämter aufgegeben; zudem finde sich mancherorts kaum noch Personal, das bereit sei, öffentliche Ämter zu übernehmen.

Dem Entwurf zufolge erfasst das Strafrecht gezielte Einschüchterungen bislang nur mittelbar über Straftatbestände, die primär individuelle Rechtsgüter schützen. Der strafrechtliche Schutz solle daher erweitert werden, um die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen auf europäischer, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu sichern. Vorgesehen ist unter anderem die Erweiterung der Straftatbestände der Nötigung staatlicher und europäischer Organe sowie die Einführung eines neuen Paragrafen 106a Strafgesetzbuch (StGB), der subtile Beeinflussungen im persönlichen Lebensbereich von Amts- und Mandatsträger:innen sowie Wahlbewerber:innen und deren Helfern unter Strafe stellt.

In ihrer Stellungnahme zeigt sich die Bundesregierung gegenüber den vorgeschlagenen Änderungen in den Paragrafen 105 und 106 StGB offen und bewertet deren Modernisierung als erwägenswert. Sie wolle „nach Abschluss der im Koalitionsvertrag vereinbarten Prüfung geeignete gesetzgeberische Maßnahmen hierzu vorschlagen“.

Die Einführung des neuen Paragrafen 106a StGB will sie hingegen erst in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen und dabei die Funktion des Strafrechts als Ultima Ratio besonders berücksichtigen.

#### **Weitere Informationen:**

Gesetzentwurf des Bundesrates „zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern sowie Kandidatinnen und Kandidaten und deren Helferinnen und Helfern“ inklusive der Stellungnahme der Bundesregierung

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/027/2102737.pdf>

#### **8. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung | Kabinett beschließt Bericht über Ausbaustand**

Ab Sommer kommenden Jahres wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter jahrgangsweise in Kraft treten. Damit werden bis zum Schuljahr 2029/30 Kinder der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung haben.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 3. Dezember den Dritten Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder nach § 24a SGB VIII beschlossen.

Dieser zeigt, dass die Mehrheit der Familien Ganztagsangebote in Anspruch nimmt: im Schuljahr 2023/24 besuchten rund 1,9 Millionen aller sechseinhalb- bis zehneinhalbjährigen Kinder in der Bevölkerung eine Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung (Hort). Das sind 57 Prozent (westdeutsche Länder 51%, ostdeutsche Länder 84%). Bis zum Schuljahr 2029/30 werden zusätzlich im deutschlandweiten Mittel etwa 264.000 Plätze benötigt. Der prognostizierte Ausbaubedarf hat sich im Vergleich zu den Vorjahren deutlich reduziert da in den Kommunen stetig neue Plätze geschaffen werden.

In der Prognose des Elternbedarfes wurde mit zwei Szenarien gearbeitet. Im Szenario eines konstant bleibenden Bedarfs werden im Schuljahr 2026/27 (2029/30) rund 166.000 (190.000) und im Szenario eines deutlich steigenden Bedarfs 284.000 (339.000) zusätzliche Plätze benötigt. Dabei fällt der überwiegende Teil des quantitativen Ausbaubedarfs auf die westdeutschen Flächenländer, während in den ostdeutschen Ländern vor allem ein qualitativer Ausbau stattfindet. Wird nur der zusätzliche Platzbedarf für die erste Klasse im Schuljahr 2026/27 betrachtet, für die der aufwachsende Rechtsanspruch zum 1. August 2026 zunächst gilt, werden bei konstantem Bedarf bis zu 30.000 und bei steigendem Bedarf bis zu 65.000 Plätze zusätzlich benötigt. Laut Bericht rechnen die Länder damit, dass sie zu Beginn des Rechtsanspruchs im Schuljahr 2026/27 ein (eher) bedarfsdeckendes Angebot vorhalten können.

#### **Weitere Informationen:**

Informationen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Ganztagsanspruch im Grundschulalter

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/ganztagsbetreuung/ganztagsausbau-geht-kontinuierlich-voran-133604>

Dritter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder nach § 24a SGB VIII

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/276950/0683672d9bc1b4f3cb17402e2a70297e/3-gafoeg-bericht-data.pdf>

## 9. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter | NRW-Kommunen verklagen Land

Acht Kommunen in NRW ziehen gegen die schwarz-grüne Landesregierung vor Gericht. Die Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Dormagen, Düren, Düsseldorf, Hamm und Krefeld halten die rechtliche Grundlage für den ab 2026 geltenden Anspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen für nicht ausreichend. Sie klagen stellvertretend für alle Kommunen vor verschiedenen Verwaltungsgerichten.

Nach Ansicht der Städte ist der individuelle Anspruch auf einen Ganztagsplatz, der mit dem Rechtsanspruch geschaffen wurde, bisher nicht wirksam durch das Land auf die Kommunen übertragen worden. Ein entsprechendes Ausführungsgesetz wurde bis heute nicht vorgelegt. Damit ist auch die Finanzierung des Rechtsanspruches unklar.

Oberbürgermeister Marc Herter (SPD) aus Hamm, zugleich Vorsitzender des Stadttags NRW, steht klar zum Ganztag: „*Wir Kommunen werden alles uns Mögliche tun, um den Rechtsanspruch ab dem kommenden Schuljahr zu erfüllen. Eltern und Kinder brauchen Verlässlichkeit.*“ Dazu müsse aber auch das Land seinen Beitrag leisten. Es drücke sich aber davor, gesetzlich klar zu regeln, wer eigentlich für den Rechtsanspruch auf Ganztag zuständig ist. „*Für die Städte ist das ein echtes Problem, denn sie stecken ohnehin in einer katastrophalen Finanzlage. Deshalb brauchen wir bei einem so wichtigen Zukunftsthema endlich rechtliche Klarheit, die auch eine Klarheit bei der Finanzierung mit sich bringt*“ so Herter in einem Statement des Stadttags NRW.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist im SGB VIII verankert. Weil der Bund aber keine Aufgaben an die Kommunen direkt übertragen darf, müssen die Länder diese neue Aufgabe auf die Kommunen übertragen. Dafür bedurfte es eines Ausführungsgesetzes, argumentiert Prof. Dr. Johannes Hellermann, Professor für öffentliches Recht und Steuerrecht an der Universität Bielefeld, der für die klagenden Kommunen ein Rechtsgutachten erstellt hat.

Frank Meyer, Oberbürgermeister der Stadt Krefeld und stellvertretender Vorsitzender der Bundes-SGK geht noch einen Schritt weiter: „*Der Ganztag in NRW ist schon heute unterfinanziert, denn die Mittel vom Land passen sich nicht an die tatsächlichen Kostensteigerungen an.*“ Deshalb forderte er unabhängig vom Rechtsanspruch dringend eine auskömmliche Finanzierung der Betriebskosten durch das Land. „*Denn die Städte schreiben flächendeckend rote Zahlen und können zusätzliche Ausgaben nicht länger aus der eigenen Tasche bezahlen. Wenn das Land nicht mit eigenen Mitteln gegensteuert, führt das dazu, dass die Qualität des Gantags von der kommunalen Kassenlage abhängt.*“

Der Stadttag NRW geht davon aus, dass aufgrund der Einführung des Rechtsanspruchs in den kommenden Jahren voraussichtlich rund 150.000 zusätzliche Ganztagsplätze benötigt werden. Bereits 2025 werden 480.500 Kinder mit Ganztagsangeboten gefördert.

### **Weitere Informationen:**

Bericht von WDR Westpol zur Klage der NRW-Kommunen gegen das Land mit einem Interview mit Markus Schön (SPD, Stadtdirektor Krefeld) und Burkhard Hintzsche (SPD, Stadtdirektor Düsseldorf). [zuletzt aufgerufen am 16.12.2025]

<https://www1.wdr.de/fernsehen/westpol/videos/westpol-clip-westpol-278.html>

Pressestatement des Städteverbands NRW

<https://www.staedtetag-nrw.de/presse/pressemeldungen/2025/staedte-klagen-finanzierung-vor-dem-start-des-rechtsanspruchs-immer-noch-nicht-geregelt>

Gemeinsames Pressestatement von Städteverbund NRW und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

<https://www.staedtetag-nrw.de/files/nrw/docs/Presse/2025/20251212-Pressemitteilung-StNRW-StGBNRW-Klagen-Ganztags.pdf>

Bericht der DEMO zur Klage

<https://demo-online.de/aktuelles/rechtsanspruch-auf-ganztag-grundschulen-warum-nrw-staedte-klagen>

### **10. Sparpaket für Krankenkassen | Vermittlungsausschuss einigt sich zum Pflegekompetenzgesetz**

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 hat der Vermittlungsausschuss eine Einigung zum Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (Pflegekompetenzgesetz) vorgelegt. Der Bundesrat hatte am 21. November 2025 den Vermittlungsausschuss angerufen da die Länder befürchteten, dass den Krankenhäusern damit Einnahmen von ca. 1,8 Milliarden Euro im Jahr verloren gehen.

Die Aussetzung wirke sich ebenfalls in den darauffolgenden Jahren negativ auf die finanzielle Situation der Krankenhäuser aus. Die Regelung stünden zudem im Widerspruch zu der im Haushaltsgesetz des Bundes festgeschriebenen einmaligen Unterstützung für die Krankenhäuser in Höhe von 4 Milliarden Euro, mit der die Inflationskosten aus den Jahren 2022 und 2023 kompensiert werden sollen.

Der Einigung im Vermittlungsausschuss waren Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und einer damit verbundenen Protokollerklärung der Regierung vorausgegangen, die zwar weiterhin die Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel für 2026 vorsieht, jedoch werden die Anstiege der sogenannten „Landesbasisfallwerte“ und der Budgets der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser für das Jahr 2026 auf die im Orientierungswert abgebildete durchschnittliche Kostenentwicklung begrenzt. Der Ausfall, der den Kliniken nächstes Jahr durch die Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel entsteht, soll 2027 ausgeglichen werden. Dazu ist eine Änderung im Krankenhausentgeltgesetz geplant.

Es wird erwarten, dass Bundestag und Bundesrat in ihrer letzten Sitzung am Freitag, den 19. Dezember 2025 über das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege, in welches das Sparpaket eingebettet ist, abstimmen.

### Weitere Informationen:

Informationen des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (Pflegekompetenzgesetz)

[https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/pm/2025/028\\_va\\_pflegekompetenzgesetz.html](https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/pm/2025/028_va_pflegekompetenzgesetz.html)

Protokollerklärung der Bundesregierung zu der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

[https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/downloads/DE/va/20251217\\_protokollerklarung\\_bundesregierung.pdf?blob=publicationFile&v=3](https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/downloads/DE/va/20251217_protokollerklarung_bundesregierung.pdf?blob=publicationFile&v=3)

Änderungsvorschlag der Bundesregierung zum Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

[https://table.media/assets/berlin/anderungsvorschlag-va\\_beep-\(1\)-\(1\).pdf](https://table.media/assets/berlin/anderungsvorschlag-va_beep-(1)-(1).pdf)

Ergebnis der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses

<https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/downloads/DE/va/20251217-ergebnis-va-sitzung.pdf?blob=publicationFile&v=2>

## 11. Zukunftspakt Pflege | Bund-Länder-Arbeitsgruppe legt Ergebnisse vor

Am 11. Dezember 2025 haben Bundesgesundheitsministerin Nina Warken, NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und die Hamburger Sozialsenatorin Melanie Schlotzhauer die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ in Berlin vorgestellt. Mit dem Zukunftspakt Pflege soll auf einer stabilen finanziellen Grundlage eine bürgernahe und menschenwürdige pflegerische Versorgung in der Stadt und auf dem Land sichergestellt werden. In den fachlichen Eckpunkten finden sich nachstehend folgende Formulierungen mit kommunalem Bezug:

- Die **Kommunen** unterstützen ältere Menschen bereits heute mit freiwilligen Angeboten dabei, die Zeit bis zum und ab dem Ruhestand für den Erhalt und die Förderung der Gesundheit zu nutzen. Dabei sollen sie auch prüfen, inwiefern der Übergang in den Ruhestand als Anlass genutzt werden kann, um Potentiale bspw. für ehrenamtliche Betätigungsformen, auch im Bereich der Betreuung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen, zu gewinnen und zu aktivieren. (Seite 7)
- Pflegebedürftigkeit kann auch durch die Inanspruchnahme geeigneter **kommunaler Angebote** verzögert oder vermieden werden. Die Länder legen daher fest, dass in Berichten über die Pflegeplanung der **Kommunen** auch Präventionsangebote der **Kommunen** und anderer Träger mit dargestellt werden. Die Länder bestärken die **Kommunen** darin, ihre präventiven Aktivitäten mit Blick auf die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit möglichst eng mit den Kranken- und Pflegekassen abzustimmen, um den Anschluss zu Bereichen wie der Rehabilitation oder der Gesundheit älterer Menschen herzustellen. (Seite 7)
- Die Krankenkassen unterstützen in ihrem GKV-Bündnis für Gesundheit bereits bundesweit **Kommunen** bei der Umsetzung gesundheitsförderlicher Vorhaben für vulnerable Zielgruppen, insbesondere Vorhaben für ältere Menschen und pflegende Angehörige.

Die Krankenkassen werden aufgefordert, im Rahmen des **kommunalen** Förderprogramms interessierte **Kommunen** bereits bei der Entwicklung von Konzepten zu unterstützen. Dabei sind vermehrt die Entwicklung und Umsetzung von **kommunalen** lebensweltbezogenen Interventionen zu fördern, um insbesondere sozial benachteiligte Gruppen und hochbetagte und pflegebedürftige Menschen, die im häuslichen Umfeld betreut werden, zu erreichen sowie pflegende Angehörige, die aufgrund der mit der Pflegesituation verbundenen physischen wie psychischen Beanspruchungen ebenfalls von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen profitieren können. Hierdurch können, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, auf **kommunaler Ebene** freiwillige Angebote für vulnerable Gruppen gestärkt werden. Das GKV-Bündnis für Gesundheit wird gebeten, die Strukturen und Verfahren der Antragstellung und Entscheidungsfindung zu vereinfachen und damit den Zugang für **Kommunen** zu den Angeboten nach § 20a SGB V zu erleichtern. (Seite 7)

- Das Angebot der „Fachlichen Begleitung und Unterstützung bei der Pflege“ soll möglichst vor Ort aus einer Hand mit anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Bewältigung des Alltags (z. B. im Rahmen der Altenhilfe) erbracht werden. Daher kann es – im Sinne eines „Opt-ins“ – anstelle der Pflegekassen unter Nutzung der hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel auch von einer **Kommune** oder einem Träger der Altenhilfe oder einem Pflegestützpunkt erbracht werden, um eine Begleitung „aus einer Hand“ und Vernetzung mit anderen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen relevanten Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Für die Finanzierung des Angebots wird ein geeigneter Schlüssel entwickelt (z. B. Betrag pro Pflegebedürftigen oder Region). (Seite 10)
- Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (§ 8 Absatz 1 SGB XI). Die Länder, die **Kommunen**, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes dabei eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahen und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 SGB XI). (Seite 19)
- Um eine ausreichende Angebotsinfrastruktur vor Ort sicherzustellen, sollen den Pflegekassen und **Kommunen** (mehr) Möglichkeiten eröffnet werden, selbst Träger von Pflegeeinrichtungen zu sein, zum Beispiel wenn in einer Region eine Unterversorgung mit entsprechenden Angeboten festgestellt wurde und keine freigemeinnützigen oder gewerblichen Träger ein Angebot zur Verfügung stellen (Eigeneinrichtungen der Pflegekassen oder **Kommunen**). (Seite 20)
- Die Sicherstellung einer hinreichenden Angebotsinfrastruktur wird durch eine geeignete kurz- und mittelfristige, wirkungsorientierte Pflege(bedarfs)planung unterstützt, die auch Grundlage für eine wirkungsorientierte Steuerung sein kann. Eine wirkungsorientierte Pflegeplanung beschreibt eine anzustrebende leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur für eine Region und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse in diese Richtung entwickelt werden können. Diese Planung ist datengestützt. Diese sollen von den **Kommunen** in Verbindung mit weiteren pflegerelevanten Daten für eine wirkungsorientierte Pflegebedarfsplanung genutzt werden. Damit wird der Datentransparenz, Vermeidung von Doppelstrukturen und dem Grundsatz („public money, public data“) Rechnung getragen. (Seite 21)

- Die Versorgungssituation ist wesentlich von der Zahl der in einer Region tätigen Pflegefachpersonen und weiteren in der Pflege Tätigen abhängig. Die **komunale** Pflegeplanung soll daher auch die Daten über in der **Kommune** (professionell) in der Pflege tätige Personen berücksichtigen. Dadurch können auch die Auswirkungen von Strukturveränderungen wie beispielsweise der Krankenhausreform planerisch mit bedacht werden. Ein Pflegepersonal-Monitoring kann auch Teil des Kerndatensatzes sein. (Seite 21)
- Nach § 8 SGB XI ist die pflegerische Versorgung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Länder, die **Kommunen**, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahen und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Angesichts der begrenzten Ressourcen vor allem an Pflegefach- und Pflegefachassistentenzkräften stehen hierbei für gemeinsame Anstrengungen mit den Pflegekassen und **Kommunen** nachstehende Strukturen im Mittelpunkt:
  - Pflegerische Infrastrukturen, die dazu dienen, den Verbleib von pflegebedürftigen Menschen in ihrer Häuslichkeit zu ermöglichen, also ambulante Strukturen sowie teilstationäre Angebote und Kurzzeitpflege,
  - Strukturen zur Bewältigung von pflegerischen Akutsituationen,
  - Strukturen auf **komunaler**- und Landesebene zur Vernetzung, Koordinierung und planerischen Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur, einschließlich präventiver Maßnahmen sowie der Ausgestaltung von Schnittstellen zu den angrenzenden Versorgungssystemen, um einen effizienten Einsatz des vorhandenen Personals zu ermöglichen und zu forcieren,
  - Infrastrukturen, die vor Ort und im Quartier erforderlich sind, damit pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen einen durch Pflegebedürftigkeit geprägten Alltag möglichst lange bewältigen können - zentral sind hierbei Beratung, Mobilität, Unterstützung und Teilhabe, und
  - Strukturen der schulischen Ausbildung von Pflegefach- und Pflegefachassistentenzkräften und Maßnahmen der unmittelbaren Fachkräftesicherung. (Seite 45)

Die Pflegeversicherung sieht sich bereits ab dem Jahr 2027 mit erheblichen Finanzierungsbedarfen konfrontiert. Gleichzeitig wachsen die Aufwände der Kommunen und Länder als Kostenträger für die Hilfe zur Pflege sehr dynamisch. Die entsprechenden Kosten können angesichts ihres Umfangs nicht allein auf der Ausgabenseite gedeckt werden. Angesichts dessen sind auch Maßnahmen auf der Einnahmeseite erforderlich. Für eine nachhaltige Finanzierung und Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung sieht die Bund-Länder-Arbeitsgruppe mehrere Optionen für ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen.

Der Deutsche Landkreistag sieht als zentralen Baustein für mehr Planungssicherheit der Pflegebedürftigen den vorgeschlagenen Sockel-Spitze-Tausch: Der individuelle Eigenanteil würde auf einen festen Sockelbetrag begrenzt, während die Pflegeversicherung die darüberhinausgehenden pflegebedingten Kosten trägt. Ein solches Modell kann nach Auffassung des Landkreistages aber nur dann überzeugen, wenn es solide finanziert ist und nicht zu einer zusätzlichen Belastung der kommunalen Haushalte führt. Die auf Fachebene vorgelegten Optionen bilden eine wichtige Grundlage für das nun anstehende Verfahren einer umfassenden Pflegereform.

**Weitere Informationen:**

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zu den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/zukunftspakt-pflege-11-12-2025.html>

Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Zukunftspakt Pflege: Optionen für eine nachhaltige Struktur- und Finanzierungsreform in der Pflegeversicherung - Roadmap

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Z/Zukunftspakt\\_Pflege/20251211\\_Ergebnisse\\_und\\_Roadmap.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Z/Zukunftspakt_Pflege/20251211_Ergebnisse_und_Roadmap.pdf)

Fachliche Eckpunkte für eine nachhaltige Struktur- und Finanzierungsreform in der Pflegeversicherung

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Z/Zukunftspakt\\_Pflege/20251211\\_Papier\\_der\\_Fachebenen.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Z/Zukunftspakt_Pflege/20251211_Papier_der_Fachebenen.pdf)

Pressestatement des Deutschen Landkreistages zu den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“

<https://www.landkreistag.de/presseforum/nachrichten/3494-zukunftspakt-pflege-ein-zwischenschritt-auf-einem-langen-weg>

**Die Geschäftsstelle der Bundes-SGK wünscht ein frohes  
Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr!**

**DEMO**  
■ DAS SOZIALENDOKRATISCHE  
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

## DIE NEUE DEMO

**digitaler – aktueller –  
stärker vernetzt**

Im Abo als Printausgabe oder E-Paper  
vier Mal im Jahr erhältlich.

**Jetzt abonnieren >**

**Datenschutzgrundverordnung:**

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)  
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer  
[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)